

Der Kreistag des IIm-Kreises hat in seiner Sitzung am 11. November 2015 folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 117/15):

## **Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises vom 26. November 2015**

Der IIm-Kreis erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267/275) und der Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des IIm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 26. November 2015 folgende Gebührensatzung:

### **§ 1 Gebührentatbestand**

Der IIm-Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft Gebühren.

Als Benutzung gilt neben der Überlassung von Abfällen an den Landkreis zur Entsorgung im Holsystem (z. B. behältergestützte Erfassung von Restmüll, Bioabfall oder Altpapier) oder im Bringsystem (z. B. Sammelmobil, Wertstoffhöfe, Kompostierungsanlage des Landkreises) auch die Anlieferung von Abfällen auf der Müllumladestation des IIm-Kreises, auf dem Deponiegelände Wolfsberg oder einer anderen, zugelassenen Übergabestelle zum Zweck der nachfolgenden Abfallbehandlung.

Zudem werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung für die Anlieferung von Abfällen an der Verbandsdeponie des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem aus privaten Haushaltungen für die Gebühren nach
  - § 3 a Abs. 8 (Behältertauschgebühr) und § 4 a Abs. 2 und 3 (personenbezogene Gebühr und Gebühr für Mehrvolumen oberhalb 30 Liter) sowie § 4 a Abs. 7 bis 9 (Sondergebühren), der Gebühr für den Vollservice gemäß § 4 a Abs. 10 (jeweils in der Zeit vom 01.01.2016 bis 30.06.2016)und
  - nach § 4 b Abs. 1 bis 4 dieser Satzung (Festgebühr und Leerungs- bzw. Leistungsgebühr Restabfall sowie Leistungsgebühr Bioabfall) und § 4 b Abs. 6 i. V. m. § 4 a Abs. 10 (Gebühr für den Vollservice) sowie der Sondergebühren i. S. von § 4 b Abs. 6 i. V. m. § 4 a Abs. 7 bis 9 (jeweils in der Zeit ab 01.07.2016)

gilt grundsätzlich der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte oder der sonstige dinglich Berechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke und damit der Anschlusspflichtige i. S. von § 6 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung als Benutzer.

Bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen ist für die in Satz 1 genannten Gebühren neben dem Anschlusspflichtigen auch der Inhaber bzw. der Betreiber des auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder der Einrichtung Benutzer. In begründeten Fällen gilt gemäß § 3 Abs. 11 Abfallwirtschaftssatzung der Mieter als Benutzer.

Soweit der gebührenpflichtige Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich Berechtigte nicht greifbar ist, so ist entsprechend § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) derjenige Benutzer, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Insoweit kann auch der Mieter/Pächter eines Grundstückes gem. § 3 Abs. 13 der Abfallwirtschaftssatzung als Gebührensschuldner herangezogen werden.

- (3) Gehen Gebührenbescheide an den Eigentümer oder Erbbauberechtigten eines Grundstückes, das vermietet oder verpachtet ist oder über das gleichzeitig ein anderes dingliches Nutzungsrecht besteht, so hat er den Bescheid gegen sich selbst gelten zu lassen.
- (4) Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer für die Gebühren nach §§ 5 und 6 dieser Satzung Benutzer. Neben dem Anlieferer ist der Abfallerzeuger Benutzer. Ist der Anlieferer nicht greifbar, wird der Abfallerzeuger als Gebührensschuldner herangezogen.

Bei der Entsorgung von Abfällen aus Wochenendgrundstücken und Gartenanlagen i. S. von § 16 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung gilt der Pächter und/oder der Besteller von Abfallbehältern als Gebührensschuldner.

- (5) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Insbesondere gilt das für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid an den oder die Wohnungseigentümer kann an den Verwalter als Empfangsbevollmächtigten gesandt werden.
- (6) Bei der Bildung von Entsorgungsgemeinschaften i. S. von § 3 Abs. 14 Abfallwirtschaftssatzung sind die angeschlossenen Grundstückseigentümer Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid wird grundsätzlich an den nach § 22 Abs. 13 Abfallwirtschaftssatzung Bevollmächtigten übersandt.

### **§ 3 a**

#### **Gebührenmaßstab**

**Abrechnungszeitraum vom 01.01.2016 bis 30.06.2016  
(mit Ausnahme der über diesen Zeitraum hinaus  
geltenden Regelungen aus Abs. 7, 8 und 10)**

- (1) Bei der Abfallabfuhr von zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken oder Grundstücksteilen richtet sich die Gebühr nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen (Personenmaßstab). Abstufungen bei dem Personengebührensatz erfolgen in Abhängigkeit von Maßnahmen zur Abfallvermeidung (§ 4 a Abs. 2 b) dieser Satzung). Die Gebühr für die Abfuhr von hausmüllähnlichem Abfall aus anderen Herkunftsbereichen richtet sich nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte.

Für die Veranlagung über Einwohnergleichwerte (EGW) gelten folgende Regelungen:

- a) Krankenhäuser, Sanatorien, Alters- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und  
1 EGW = 2 Betten (Sollstärke)
- b) Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und  
1 EGW = 4 Betten (Sollstärke)
- c) Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel, Märkte, Geldinstitute, Tankstellen, freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Verwaltungen  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und  
1 EGW = 100 Besucher/Woche
- d) Schulen  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und  
1 EGW = 10 Personen
- e) Kindertagesstätten  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und  
1 EGW = 10 Kinder (Durchschnittsbelegung)

- f) landwirtschaftliche Betriebe  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte
- g) Studentenwohnheime  
1 EGW = 2 Betten
- h) öffentliche Einrichtungen und Einrichtungen, die häufig Veranstaltungen gemeinnütziger Art durchführen, und Arztpraxen  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und  
1 EGW = 100 Besucher/Woche
- i) Gaststätten  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und  
1 EGW = 10 Sitzplätze
- j) Campingplätze  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und  
1 EGW = 2 Gäste (Durchschnittsbelegung).

Hiervon abweichende Festlegungen können bei Nachweis des Erfordernisses auf Antrag durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis getroffen werden.

- (2) Für jeden Einwohner bzw. Einwohnerequivalent wird pro Kalenderwoche ein vorzuhaltendes Behältervolumen von 30 Litern (Summe aus Restabfall- und Bioabfallbehältervolumen) zugrunde gelegt. Abweichungen davon sind unbeschadet der Regelungen im § 4 a dieser Satzung zulässig, wenn sich aufgrund der angeschlossenen Personenzahl und der zur Verfügung stehenden Behältergröße bzw. unter Berücksichtigung eines zumutbaren Entsorgungsturnus eine andere Zuordnung erforderlich macht. Die Festlegung erfolgt durch den Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis.

Das Behältervolumen ist so zu bemessen und aufzuteilen, dass eine alternierende Rest- und Bioabfallfassung erfolgen kann (14-tägiger Rhythmus), Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern durch mehrere Grundstückseigentümer und/oder gewerbliche Einrichtungen (Entsorgungsgemeinschaft) ist auf Antrag möglich, wenn die uneingeschränkte Erreichbarkeit der Behälter gewährleistet ist und ein Bevollmächtigter benannt wird.

Die Erstausrüstung und ein satzungsbegründeter Behältertausch/-abzug erfolgen gebührenfrei. Für den sonstigen Umtausch und die Abholung von Abfallbehältern durch den Landkreis oder seine Beauftragten wird eine Sondergebühr erhoben, die Gebühr wird durch die Größe und die Anzahl der betroffenen Abfallbehälter bestimmt.

- (3) Auf einem Grundstück wohnende Personen (anschlusspflichtige Personen) im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die als Einwohner meldebehördlich erfasst sind. Als anschlusspflichtige Personen zählen auch alle Personen, die sich durchgängig mindestens ein Vierteljahr auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises angeschlossen ist, aufhalten.
- (4) Die Gebühr bei Wochenendgrundstücken und Gartenanlagen richtet sich bei der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung gemäß § 16 Absatz 7 der Abfallwirtschaftssatzung nach dem behälterbezogenen Maßstab gemäß § 4a Abs. 3 dieser Satzung.
- (5) Gebührenbefreiungen, Teilbefreiungen oder Gebührenerlässe können durch den Landkreis auf Antrag des Anschluss- und Überlassungspflichtigen in folgenden Fällen gewährt werden:
- a) Eine Gebührenbefreiung oder Teilbefreiung von Anschlusspflichtigen kann erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass Personen sich innerhalb des Veranlagungszeitraumes außerhalb des Landkreises in Ausbildung oder in der Ableistung des Bundesfreiwilligen- oder Wehrdienstes befinden oder Personen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten dauerhaft vom Wohnort abwesend sind und deshalb Leistungen tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden können.
  - b) Ein Gebührenerlass kann bei nachhaltiger Abfallvermeidung bei gleichzeitiger Verringerung des nach § 3 a Abs. 2 dieser Satzung vorzuhaltenden Behältervolumens auf 15 oder 10 Liter pro Einwohner und Woche gewährt werden. Der Landkreis kann dazu ein geeignetes Kontrollsystem einführen.
  - c) Ein Gebührenerlass kann beim Nachweis einer fachgerechten Bioabfalleigenkompostierung (§ 3 Abs. 13 der Abfallwirtschaftssatzung) gewährt werden.

Der Antrag ist mit Begründung beim Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis einzureichen, geeignete Unterlagen zum Beleg der Umstände, die eine Teilbefreiung nach den Buchstaben a) bis c) rechtfertigen, sind beizufügen.

Die Gebührennachlässe bei Verringerung des vorzuhaltenden Behältervolumens auf 15 Liter pro Einwohner und Woche i. S. von Buchstabe b) und nach Buchstabe c) können auf Antrag nebeneinander gewährt werden. Bei einer Reduzierung des Behältervolumens auf 10 Liter pro Einwohner und Woche i. S. von Buchstabe b) wird der Gebührennachlass nach Buchstabe c) nicht zusätzlich gewährt.

Die Gebührenbefreiungen und Teilbefreiungen nach Buchstabe a) sowie die Nachlässe nach den Buchstaben b) und c) können ab dem Monat gewährt werden, der auf den Monat folgt, an dem die Anträge im Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis vorliegen. Abweichend davon können Anträge, die im Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis bis zum 31. Januar des laufenden Jahres vorliegen, ab Jahresbeginn gewährt werden.

Gebührenbefreiungen oder Teilbefreiungen nach Buchstabe a) sind jährlich neu zu beantragen.

Anträge auf Teilbefreiungen bzw. Nachlässe nach den Buchstaben a), b) und c), welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis vorliegen, werden bis zum 30.06.2016 weiter berücksichtigt.

Die Gebührenbefreiungen und Teilbefreiungen nach Buchstabe a) sowie die Nachlässe nach den Buchstaben b) und c) werden mit Gebührenbescheid (Änderungsbescheid) gegenüber dem gebührenpflichtig Veranlagten gewährt.

- (6) Die Teilbefreiung/Befreiung bzw. der Gebührennachlass gemäß Absatz 5 kann mit Auflagen verbunden und im Einzelfall befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis. Bei der Gewährung einer Befreiung, einer Teilbefreiung oder eines Nachlasses wird das Behältervolumen entsprechend angepasst.
- (7) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gemäß § 25 Abfallwirtschaftssatzung wird ab einer Mindestlast von 200 kg (berechnetes Nettogewicht bei Differenzwägungen) nach Gewicht entsprechend der Zuordnung der Abfallschlüsselnummern zu den Gebührengruppen (§ 5 Abs. 1 dieser Satzung) bestimmt. Bei Kleinanlieferungen bis kleiner 200 kg wird eine Pauschalgebühr entsprechend der Zuordnung der Abfallschlüsselnummern zu den Gebührengruppen (§ 5 Abs. 1 dieser Satzung) bestimmt. Bei Störung der Wägeeinrichtung sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, deklarerter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach dem geschätzten Volumen der Abfälle.
- (8) Für den Behälterumtausch oder den Behälterabzug durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten auf Antrag des Benutzers nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung (Behältertauschgebühr) ist der Gebührenmaßstab die Behälterstückzahl in Abhängigkeit von dem Behältervolumen.
- (9) Bei benötigten Behältervolumen oberhalb 30 l pro Einwohner pro Kalenderwoche ist das Behältervolumen der Gebührenmaßstab.
- (10) Die Gebühren bei Volls-service werden soweit erforderlich durch örtliche Aufnahme der Wegestrecke ermittelt, die Höhe der Gebühr bemisst sich nach den zurückzulegenden Metern und nach der Behälteranzahl.

### **§ 3 b**

#### **Gebührenmaßstab**

#### **Abrechnungszeitraum vom 01.07.2016 bis 31.12.2017**

- (1) Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen und insbesondere für die Abfallabfuhr von zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken oder Grundstücksteilen und gewerblichen Anfallstellen Festgebühren nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie Leistungsgebühren für Restabfall (Leerungsgebühren) und für Bioabfall (Behältergebühren). Bei den Entleerungsgebühren für Restabfall werden Mindestgebühren nach Maßgabe dieser Satzung bestimmt.

- (2) Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, bei denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushalten anfallen, bestimmt sich die Festgebühr nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen i. S. von § 3 a Abs. 3 dieser Satzung bzw. § 3 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung (= Einwohner). Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen ausschließlich Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, bemisst sich die Festgebühr nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte. Fallen bei anschlusspflichtigen Grundstücken sowohl Abfälle aus privaten Haushalten als auch anderen Herkunftsbereichen an, bemisst sich die Festgebühr nach der Summe aus Einwohnern und Einwohnergleichwerten. Die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern durch mehrere Grundstückseigentümer (Entsorgungsgemeinschaft) ist auf Antrag möglich, wenn die uneingeschränkte Erreichbarkeit der Behälter gewährleistet ist und ein Bevollmächtigter benannt wird.
- (3) Für die Veranlagung über Einwohnergleichwerte (EGW) gelten folgende Regelungen:
- a) Krankenhäuser, Sanatorien, Alters- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und  
1 EGW = 2 Betten (Sollstärke)
  - b) Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und  
1 EGW = 4 Betten (Sollstärke)
  - c) Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel, Märkte, Geldinstitute, Tankstellen, freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Verwaltungen  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und  
1 EGW = 100 Besucher/Woche
  - d) Schulen  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und  
1 EGW = 10 Personen
  - e) Kindertagesstätten  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und  
1 EGW = 10 Kinder (Durchschnittsbelegung)
  - f) landwirtschaftliche Betriebe  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte
  - g) Studentenwohnheime  
1 EGW = 2 Betten
  - h) öffentliche Einrichtungen und Einrichtungen, die häufig Veranstaltungen gemeinnütziger Art durchführen, und Arztpraxen  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und  
1 EGW = 100 Besucher/Woche
  - i) Gaststätten  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und  
1 EGW = 10 Sitzplätze
  - j) Campingplätze  
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und  
1 EGW = 2 Gäste (Durchschnittsbelegung).

Hiervon abweichende Festlegungen können bei Nachweis des Erfordernisses auf Antrag durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis getroffen werden.

- (4) Bemessungsgrundlage für die Leistungsgebühr Restabfall (Leerungsgebühr) ist die Anzahl der im Identensystem für den jeweiligen Restabfallbehälter auf dem Grundstück registrierten Entleerungen abhängig vom Volumen und ohne Berücksichtigung des Behälterfüllgrades bei der Entleerung.

Unabhängig davon, wie viele Leerungen tatsächlich in Anspruch genommen werden, wird ein Teil der Leerungsgebühr für Restabfall als Mindestgebühr erhoben. Die Gebühr in dieser Höhe wird auch dann fällig, wenn die registrierten Leerungszahlen eine geringere Inanspruchnahme ergeben.

Die Mindestgebühr für Restabfall wird pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert auf der Grundlage für ein Volumen von 312 Liter pro Jahr, entspricht 6 Liter pro Woche, festgesetzt.

- (5) Der Landkreis kann abweichend von Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit Abfallbesitzern, deren 1100 l-Behälter sich auf einem eingehausten Standplatz befindet und die aufgrund einzelfallbezogener Regelungen mit dem Landkreis auf entsprechende Anträge hin nicht durch die Anschlusspflichtigen oder die von diesen Beauftragten herausgestellt werden müssen, weiter gehende Regelungen zur Erhöhung der Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen treffen. Es kann festgelegt werden, dass die 1100 l-Behälter nur dann geleert werden, wenn sie mindestens zu 75 % des Volumens mit Abfällen befüllt sind oder mit einer abgestimmten eindeutigen Kennzeichnung als zur Entleerung bereitgestellt gekennzeichnet sind. Diese Regelungen können mit Abfallbesitzern auch für andere zugelassene Restabfallgefäße vereinbart werden, wenn diese an einen Vollservice angeschlossen sind.
- (6) Bei der Abfuhr von Bioabfällen bestimmt sich die grundsätzlich pro Jahr zu zahlende Leistungsgebühr (Behältergebühr) nach der Anzahl und dem Volumen der verwendeten Behälter bei einem Abfuhrhythmus von zwei Wochen.
- (7) Die Erstausstattung und ein satzungsbegründeter Behältertausch/-abzug erfolgen gebührenfrei. Für den sonstigen Umtausch und die Abholung von Abfallbehältern durch den Landkreis oder seine Beauftragten wird eine Sondergebühr erhoben, die sich nach der Größe und der Anzahl der betroffenen Abfallbehälter bestimmt.
- (8) Eine Gebührenbefreiung oder Teilbefreiung von Anschlusspflichtigen kann erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass Personen sich innerhalb des Veranlagungszeitraumes außerhalb des Landkreises in Ausbildung oder in der Ableistung des Bundesfreiwilligen- oder Wehrdienstes befinden oder Personen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten dauerhaft vom Wohnort abwesend sind und deshalb Leistungen tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden können. Der Antrag ist mit Begründung beim Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis einzureichen, geeignete Unterlagen sind beizufügen. Gebührenbefreiungen oder Teilbefreiungen sind für jedes Kalenderjahr neu zu beantragen. Die Gebührenbefreiungen und Teilbefreiungen können ab dem Monat gewährt werden, der auf den Monat folgt, an dem die Anträge im Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis vorliegen. Die Gebührenbefreiung oder Teilbefreiung kann mit Auflagen verbunden werden, sie wird im Einzelfall befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis.
- (9) Die Gebühr bei Wochenendgrundstücken und Gartenanlagen richtet sich nach der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung gemäß § 16 Absatz 7 der Abfallwirtschaftssatzung nach dem behälterbezogenen Maßstab gemäß § 4b Abs. 3 und 4 dieser Satzung.
- (10) Die Regelungen aus § 3 a Abs. 7, 8 und 10 dieser Satzung gelten auch im Abrechnungszeitraum vom 01.07.2016 bis 31.12.2017 weiter.

#### **§ 4 a**

#### **Gebührensätze für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen Abrechnungszeitraum vom 01.01.2016 bis 30.06.2016 (mit Ausnahme der über diesen Zeitraum hinaus geltenden Regelungen aus den Abs. 6 bis 11)**

- (1) Die Gebührenerhebung im IIm-Kreis erfolgt über den Personenmaßstab. Abstufungen bei dem Personengebührensatz werden in Abhängigkeit von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung i. S. von § 3 a) Abs. 5 und 6 dieser Satzung gewährt.
- (2) In die Kalkulation der personenbezogenen Gebühr werden folgende Kosten eingestellt:
  - Kosten für das Einsammeln, den Transport, das Umladen, die Kleinmengenannahme und die thermische Behandlung von Restabfall (sofern nicht über die Gebühren für das Zusatzvolumen und die Selbstanlieferer gedeckt)
  - Kosten für das Einsammeln, den Transport und das Verwerten von Bioabfall sowie Grünschnitt (sofern nicht über die Gebühren für das Zusatzvolumen und die Selbstanlieferer gedeckt)
  - Kosten für das Einsammeln, den Transport und das Verwerten von kommunalem Altpapier

- Kosten für die Behältergestellung und den Behälterdienst für Restabfall, Bioabfall und kommunales Altpapier (außer anteilige, den gebührenpflichtigen Behälterdienst betreffende Kosten)
  - Kosten für das Einsammeln, den Transport und das Verwerten von Sperrmüll (haushaltsübliche Mengen)
  - Kosten für die Elektro- und Elektronikgeräteerfassung
  - Kosten für die Sonderabfallkleinmengenerfassung, -verwertung und -beseitigung (haushaltsübliche Mengen)
  - Kosten für den Betrieb von Wertstoffhöfen
  - Kosten der Verwaltung der Abfallwirtschaft (sofern nicht über die Gebühren für das Zusatzvolumen und die Selbstanlieferer gedeckt).
- a) Der Personengebührensatz beträgt für jeden Einwohner und jeden Einwohnergleichwert 63,02 € pro Kalenderjahr bei einem vorzuhaltenden Behältervolumen gemäß § 3 a Abs. 2 dieser Satzung.
- b) Abstufungen bei dem Personengebührensatz bei Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung: Der Gebühreennachlass bei Halbierung des Vorhaltevolumens nach § 3 a Abs. 5 b) dieser Satzung beträgt 15,65 €, der Gebühreennachlass bei Absenkung des Vorhaltevolumens auf 10 Liter nach § 3 a Abs. 5 b) dieser Satzung beträgt 27,10 € und ein Gebühreennachlass bei Nachweis der Abfallvermeidung durch Bioabfalleigenkompostierung nach § 3 a Abs. 5 c) dieser Satzung beträgt 6,23 € pro Kalenderjahr.
- c) Der Personengebührensatz ohne die Kosten für Sammeln, Transport, Behältermiete und Entsorgung von Restabfall und Bioabfall (Grundgebühr) beträgt 19,57 € für jeden Einwohner und Einwohnergleichwert pro Kalenderjahr und kann für Anschlusspflichtige in Einzelfällen anstatt des Personengebührensatzes in Höhe von 63,02 € pro Kalenderjahr gewährt werden.
- d) Übersteigt das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührensatzung vorhandene Gefäßvolumen im anschlusspflichtigen Grundstück das gemäß § 3 a Abs. 2 dieser Satzung vorzuhaltende Gefäßvolumen, erfolgt die Veranlagung für das übersteigende Volumen gemäß § 4 a Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Auf Antrag können für Abfälle aus privaten Haushaltungen bei benötigtem Behältervolumen oberhalb 30 l pro Einwohner pro Kalenderwoche neben der Grundgebühr gemäß § 4 a Abs. 2 c) dieser Satzung zusätzlich zum vorzuhaltenden Behältervolumen gemäß § 3 a Abs. 2 dieser Satzung Abfallbehälter zur 14-tägigen Abfuhr für Restabfall und Bioabfall beantragt werden. Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen kann auf Antrag dieses Volumen anstelle oder neben dem Volumen nach § 3 a Abs. 2 dieser Satzung bereitgestellt werden, wenn durch den Benutzer die Bestandteile des Personengebührensatzes gemäß § 4 a Abs. 2 dieser Satzung für die Erfassung und Verwertung bzw. Beseitigung von Papier, E-Schrott, Sonderabfallkleinmengen und Sperrmüll nicht genutzt werden. Für die Ermittlung des Behälterbedarfes gilt dabei § 3 a Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.
- In die Kalkulation der Gebühr für das Zusatzvolumen für Rest- und Bioabfall werden folgende Kosten eingestellt:
- anteilige Kosten der Umladestation für Restabfall und der Kompostieranlage Langewiesen zur Verwertung des Bioabfalls
  - anteilige Kosten für das Einsammeln, den Transport von Bio- und Restabfall, sowie die thermische Behandlung von Restabfall
  - anteilige Kosten der Verwaltung der Abfallwirtschaft.

Die Gebühr beträgt monatlich bei 14-tägiger Abfuhr für:

1.	60 l MGB (Müllgroßbehälter)	3,73 €
2.	80 l MGB	4,98 €
3.	120 l MGB	7,47 €
4.	240 l MGB	14,94 €
5.	660 l MGB	41,08 €
6.	1100 l MGB	68,47 €
7.	2,5 m <sup>3</sup> Umleerbehälter	155,61 €
8.	5 m <sup>3</sup> Umleerbehälter	311,22 €

- (4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für jeden Restabfallsack 40 l 1,00 €, jeden Restabfallsack 70 l 1,70 € und für jeden Bioabfallsack 120 l 1,50 € und umfasst die Kosten für die Bereitstellung der Abfallsäcke und ihre Entsorgung.
- (5) Der Landkreis kann mit den Eigentümern von Mietgrundstücken mit häufigem Mieterwechsel und mit Wohnungsbaugesellschaften eine an der Durchschnittsbelegung der letzten 3 Jahre orientierte Pauschalveranlagung auch für das Folgejahr festlegen.
- (6) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen bei den vom Landkreis beauftragten Dritten kann auf eigenes Risiko eine Entsorgung lt. deren Preisliste vereinbart werden.
- (7) Die mit Sonderabholungen wegen Fehlbefüllung von Bioabfall- oder Altpapierbehältern i. S. von § 22 Abs. 12 Abfallwirtschaftssatzung verbundenen Kosten werden gegenüber dem Gebührenschuldner entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Dieser richtet sich nach den entsprechenden Gebührensätzen für die Selbstanlieferung (§§ 5 und 6 dieser Satzung) und umfasst zusätzlich die Kosten für die gesonderte Abholung der Abfälle.

- (8) Für die Entsorgung von gelegentlich zusätzlich anfallendem Restabfall, Sperrmüll und Grünabfall auf schriftliche Anforderung außerhalb der regelmäßigen Abfuhrfolge ist dafür die Entsorgungsgebühr (gemäß § 5 dieser Satzung) zuzüglich einer Entleerungspauschale zu entrichten. In die Gebühr für die Entleerungspauschale für Absetzcontainer sind folgende Kosten verrechnet worden:

- Kosten für die Gestellung und den Transport von Absetzcontainern.

Diese beträgt je Leerung für	3 m <sup>3</sup>	119,00 €
	5 m <sup>3</sup>	119,00 €
	7 m <sup>3</sup>	119,00 €

- (9) Für die Abholung von Pressmüllcontainern außerhalb der regelmäßigen Abfuhrfolge ist die Entsorgungsgebühr (gemäß § 5 dieser Satzung) zuzüglich einer Entleerungspauschale zu entrichten.

In die Gebühr für die Entleerungspauschale sind folgende Kosten verrechnet worden:

- Kosten für die Gestellung und den Transport von Pressmüllcontainern.

Diese beträgt je Leerung für	Pressmüllcontainer 5 m <sup>3</sup>	228,90 €
	Pressmüllcontainer 10 m <sup>3</sup>	228,90 €

- (10) Für die Abholung von Abfallbehältern (2-Rad-MGB) im Vollservice auf schriftlichen Antrag werden zusätzlich Gebühren je Behälter erhoben, in welche folgende Kosten verrechnet wurden:
- Kosten für den Vollservice sowie den Transport über 20 m von Behältern für Restabfall, Bioabfall und kommunales Altpapier.

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

Vollservice Transportweg bis 20 m	11,75 € je Behälter und Jahr
ab über 20 m je weitere angefangene 5 m	6,35 € je Behälter und Jahr

- (11) In die Gebühr für den Behälterumtausch oder den Behälterabzug durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten auf Antrag des Benutzers nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung (Behältertauschgebühr) sind folgende Kosten verrechnet worden:

- Kosten für den gebührenrelevanten Behälterdienst für Restabfall und Bioabfall.

Sie beträgt je Stück abhängig vom Volumen:

60 bis 240 l	16,46 €
> 240 l	24,69 €

Werden Abfallbehältnisse in gereinigter Form in Verbindung mit einem durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis ausgestellten Umtauschschein bei den beauftragten Dritten getauscht bzw. zurückgegeben (Selbstumtausch), wird abweichend von Satz 1 keine Gebühr erhoben. Die Erstausrüstung und ein satzungsbegründeter Behältertausch/-abzug erfolgen gebührenfrei.

**§ 4 b**  
**Gebührensätze für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen**  
**Abrechnungszeitraum vom 01.07.2016 bis 31.12.2017**

- (1) Der Landkreis erhebt gemäß § 3 b dieser Satzung eine personenbezogene Festgebühr zuzüglich einer nach Behälterleerungen bemessene Leistungsgebühr für Restabfall und einer nach Anzahl und Volumen der hierfür gestellten Behälter bemessenen Leistungsgebühr für Bioabfall.
- (2) In der Kalkulation der Festgebühren werden folgende Kosten eingestellt:
- zeitraumabhängige Kosten für das Einsammeln, das Umladen, die Kleinmengenannahme und die Behältergestaltung für Restabfall (außer anteilige, den gebührenpflichtigen Behälterdienst und die Selbstanlieferer betreffende Kosten, sowie anteilige, in die Behälterentleerung verrechnete Kosten)
  - zeitraumabhängige Kosten für das Einsammeln, den Transport und für das Verwerten von Bioabfall (außer anteilige, die Selbstanlieferer betreffende Kosten, sowie anteilige, in die Behälterentleerung verrechnete Kosten)
  - zeitraumabhängige Kosten für das Verwerten von Grünabfällen (außer anteilige, in die Anliefergebühr für Grünabfall verrechnete Kosten)
  - Kosten für den Transport und das Verwerten von Grünschnitt von Sammelstellen
  - Kosten für die Behältergestaltung, das Einsammeln, den Transport und das Verwerten von kommunalem Altpapier
  - Kosten für das Einsammeln, den Transport und das Verwerten von Sperrmüll
  - Kosten für die Elektro- und Elektronikgeräteerfassung
  - Kosten für die Sonderabfallkleinmengenerfassung, -verwertung und -beseitigung
  - Kosten für den Betrieb der Wertstoffhöfe
  - Kosten der Verwaltung der Abfallwirtschaft (sofern nicht über die Gebühren für die Selbstanlieferer gedeckt)

Der Festgebührensatz beträgt für jeden Einwohner und jeden Einwohnergleichwert 30,00 € pro Kalenderjahr.

Der Landkreis kann mit den Eigentümern von Mietgrundstücken mit häufigem Mieterwechsel und mit Wohnungsbaugesellschaften eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalveranlagung analog § 4 a Abs. 5 dieser Satzung festlegen.

- (3) In der Kalkulation der Leistungsgebühren (einschließlich Sackgebühren) für Restabfall werden folgende Kosten eingestellt:
- mengenabhängige Kosten für das Einsammeln, den Transport und die Behandlung von Restabfall
  - anteilige zeitraumabhängige Kosten für das Einsammeln, das Umladen und die Behältergestaltung für Restabfall

Die Leistungsgebühr Restabfall (Leerungsgebühr) nach § 3 b Abs. 4 dieser Satzung beträgt 0,0252 €/l Restabfall.

Das entspricht je Leerung:

1.	60 l MGB (Müllgroßbehälter)	1,51 €
2.	80 l MGB	2,01 €
3.	120 l MGB	3,02 €
4.	240 l MGB	6,04 €
5.	1100 l MGB	27,67 €
6.	2,5 m <sup>3</sup> Umleerbehälter	62,89 €
7.	5 m <sup>3</sup> Umleerbehälter	125,78 €
8.	5000 l Molok	125,78 €

Die anteilige Erhebung von Mindestgebühren ist im § 3 b Abs. 4 dieser Satzung geregelt. Bei einem Einsatz von mechanischen Verdichtungseinrichtungen durch die Nutzer erhöht sich die jeweilige Gebühr auf das 1,6 fache.

- (4) In der Kalkulation der Leistungsgebühren (einschließlich Sackgebühr) Bioabfall werden folgende Kosten eingestellt:
- mengenabhängige Kosten für das Einsammeln, den Transport und für das Verwerten von Bioabfall
  - Kosten für die Behältergestellung (außer anteilige, den gebührenpflichtigen Behälterdienst betreffende Kosten)
  - anteilige zeitraumabhängige Kosten für das Einsammeln und für das Verwerten von Bioabfall.

Die Leistungsgebühr Bioabfall (Behältergebühr Biotonne) nach § 3 b Abs. 6 dieser Satzung beträgt monatlich bei 14-tägiger Abfuhr für:

1.	60 l MGB (Müllgroßbehälter)	1,85 €
2.	80 l MGB	2,47 €
3.	120 l MGB	3,70 €
4.	240 l MGB	7,40 €
5.	660 l MGB	20,35 €
6.	1300 l Molok	40,08 €

- (5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt:

40 l Restabfallsack	1,00 €/Sack
70 l Restabfallsack	1,70 €/Sack
120 l Bioabfallsack	1,50 €/Sack

- (6) Die Regelungen aus § 4 a Abs. 6 bis 11 dieser Satzung gelten auch im Abrechnungszeitraum vom 01.07.2016 bis 31.12.2017 weiter.

## § 5

### **Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen an der Müllumladestation (MUST) des IIm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg und der ZRM-Verbandsdeponie Rehestädt (VD Rehestädt) sowie auf zugelassenen Übergabestellen**

- (1) Bei der Anlieferung von inerten Abfällen (= Abfälle, die keinen ins Gewicht fallenden Organikanteil aufweisen wie z. B. Bauschutt, Kies, Sande) auf der Verbandsdeponie gemäß § 25 der Abfallwirtschaftssatzung und der Müllumladestation des IIm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg (s. zu den dort jeweils angenommenen Abfällen auch die Anlage 1 zu dieser Gebührensatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist) werden nachfolgende Gebühren erhoben, in welche die Positionen:
- Kosten für die Deponierung der Abfälle
  - anteilige Kosten der Verwaltung der Abfallwirtschaft

verrechnet wurden.

Gebühregruppe	€/t
	lose angeliefert
01 bei Ablagerung	9,62
02 bei Ablagerung	26,04
03 bei Ablagerung	67,94
04 bei Ablagerung	41,90
05 bei Ablagerung	160,79

Bei der Anlieferung von Abfällen zur Behandlung an der Müllumladestation des IIm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg sowie von Abfallkleinmengen bis 2,5 m<sup>3</sup> an den zugelassenen Übergabestellen werden nachfolgende Gebühren erhoben, in welche die Positionen:

- anteilige Kosten der Umladestation und der Kleinmengenannahme
- Kosten für die Behandlung der Abfälle
- anteilige Kosten der Verwaltung der Abfallwirtschaft

verrechnet wurden.

06	für alle Abfälle zur Behandlung	128,57 €/t
07	für die Beseitigung teerhaltiger Abfälle	226,62 €/t

Die zugelassenen Abfallarten und ihre Gruppenzuordnung sind im Positivkatalog als Anlage zu dieser Satzung aufgeführt und Bestandteil dieser Gebührensatzung.

Bei Kleinanlieferungen kleiner 200 kg von Abfällen zur Ablagerung bzw. zur Behandlung sowohl an der MUST des IIm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg, als auch auf der Verbandsdeponie Rehestädt wird eine Pauschalgebühr entsprechend der Zuordnung der Abfallschlüsselnummern zu den Gebührengruppen (§ 5 Abs. 1 dieser Satzung) erhoben.

Gebührengruppe		Pauschalgebühr (€)
01	bei Ablagerung	0,90
02	bei Ablagerung	2,60
03	bei Ablagerung	6,70
04	bei Ablagerung	4,10
05	bei Ablagerung	16,00
06	für alle Abfälle zur Behandlung	12,80
07	für die Beseitigung teerhaltiger Abfälle	22,60

Für alle Abfälle, die in dem Positivkatalog der Anlage 1 nicht aufgeführt sind, die aber dort nach Maßgabe von Einzelfallentscheidungen jeweils zur Entsorgung angenommen werden können, wird die Gebühr unter Bezug auf Abfälle mit vergleichbarem Aufwand zur Deponierung bzw. Restabfallbehandlung aus der Auflistung festgelegt.

- (2) Werden mehrere der im Positivkatalog aufgelisteten Abfälle vermischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach dem angelieferten Abfall mit dem höchsten Gebührensatz.
- (3) Kann, insbesondere wegen Reparatur- und Wartungsarbeiten, die Wägeeinrichtung der Anlagen nicht zur Ermittlung der Gebührenhöhe auf der Grundlage des Abfallgewichtes genutzt werden, erfolgt eine Umrechnung aus der angelieferten m<sup>3</sup>-Menge mittels eines Faktors bezogen auf die jeweilige spezifische Dichte der Abfallart.
- (4) Die Abnahme von belastetem Bodenaushub und belastetem Bauschutt mit Werten > Z 4 erfolgt ausschließlich nur mit Einweisung durch die obere Behörde.
- (5) Der Landkreis ist berechtigt, unbelasteten Erdaushub bei Bedarf zur Abdeckung von stillgelegten Deponien einzuweisen. Für die Entsorgung von unbelastetem Boden im Rahmen der Sicherung, Sanierung und Rekultivierung von Altdeponien/Alttablagerungen gilt der Gebührensatz gemäß Positivkatalog entsprechend.
- (6) Bei Anlieferung von nachfolgenden Abfällen werden Entsorgungsgebühren je Stück erhoben, in welche die Kosten für deren Entsorgung verrechnet wurden.
 

1. Mopedreifen **	0,71 €
2. Pkw- und Motorradreifen (bis 17 Zoll)**	1,01 €
3. Reifen (bis 19 Zoll) **	2,56 €
4. Reifen (bis 22,5 Zoll) **	5,83 €

\*\* Alle Entsorgungsgebühren für Reifen beziehen sich auf Anlieferung ohne Felge, bei Anlieferung mit Felge verdoppelt sich die Gebühr je Stück.

- (7) Soweit nachträglich Deklarationsanalysen für angelieferte Abfälle notwendig sind, gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Anlieferers und werden zusätzlich erhoben.
- (8) Für Fremdwägungen auf den Anlagen des IIm-Kreises wird eine Gebühr von 2,60 € je Wägung erhoben.

**§ 6**  
**Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen auf der**  
**Kompostieranlage des Landkreises**

- (1) Bei der Anlieferung von Bioabfällen bzw. Grünabfällen gemäß §§ 18 und 19 der Abfallwirtschaftssatzung auf der Kompostieranlage des Landkreises werden nachfolgende Gebühren erhoben, in welche die Positionen:
- mengenabhängige sowie anteilige zeitraumabhängige Kosten für das Verwerten von Grün- und Bioabfällen

verrechnet wurden.

Nr. Abfallart	€/t	€/m <sup>3</sup>
<u>1. Grünabfälle</u>		
i. S. von § 19 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung	20,00 €/t	2,98 €/m <sup>3</sup> (im unverdichteten Zustand)
<u>2. Andere Bioabfälle</u>		
i. S. von § 18 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung	70,76 €/t	70,76 €/ m <sup>3</sup>

- (2) Für die Einzelanlieferung von Abfallkleinmengen bis 1 m<sup>3</sup> nach Abs. 1 Nr. 1 durch private Selbstanlieferer (Anlieferungen von Abfällen aus Haushaltungen) wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Bei Einzelanlieferungen von Abfallkleinmengen über 1 m<sup>3</sup> und einem Gewicht kleiner 200 kg wird eine Pauschalgebühr von 2,00 € für Grünabfall und von 7,00 € für andere Bioabfälle i. S. von § 18 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung erhoben.
- (4) Werden durch den Landkreis zusätzliche Erfassungsstellen für Grünabfälle eingerichtet, gelten die Gebührensätze nach Abs. 1, 2 und 3 entsprechend.
- (5) Macht sich ein Aussortieren von Fremdstoffen aus den Abfällen erforderlich, werden neben den Gebühren nach Abs. 1 und 3 die durch die Sortierung zusätzlich entstandenen Kosten nach Aufwand erhoben.

**§ 7a**  
**Entstehen der Gebührenschuld**  
**Abrechnungszeitraum vom 01.01.2016 bis 30.06.2016**  
**(mit Ausnahme der über diesen Zeitraum hinaus**  
**geltenden Regelungen aus Abs. 3 bis 7)**

- (1) Erhebungszeitraum für die Personengebühr und die Gebühr nach § 4 a Abs. 3 dieser Satzung ist das Kalenderhalbjahr und bei Entstehung der Gebührenschuld während des Kalenderhalbjahres der Restteil des Halbjahres. Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar 2016. Für später hinzukommende Schuldner entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn der Anschlusspflicht für die Entsorgungsleistung durch den Landkreis, in diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/6 der Halbjahresgebühr erhoben. Bei Veränderungen der Veranlagung nach § 3 a Abs.1 bis 5 ist Satz 3 dieser Satzung entsprechend anzuwenden. Die Gebührenschuld ändert sich mit Ablauf des Monats, in dem eine Mitteilung des Anschlusspflichtigen über notwendige Veränderungen im Sinne des § 8 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis erfolgt.
- Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Erhebungszeitraums oder mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht erlischt, falls dies vor dem Ablauf des Erhebungszeitraums der Fall ist.

- (2) Die Gebührenschuld für die Bereitstellung und Entleerung von zusätzlichen Behältern gemäß § 4 a Abs. 8 dieser Satzung und Pressmüllcontainern gemäß § 4 a Abs. 9 dieser Satzung entsteht mit deren Bereitstellung.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erwerb des Sackes durch den Benutzer.
- (4) Bei der Selbstanlieferung an den Wertstoffhöfen, der Kompostierungsanlage des Landkreises, der Umladestation Wolfsberg oder der Deponie Rehestädt entsteht die Gebührenschuld mit deren Annahme, bei der Sonderleerung von Behältern wegen Fehlbefüllung gemäß § 4 a Abs. 7 dieser Satzung mit der Leerung der Behälter.
- (5) Bei der Fremdwägung entsteht die Gebührenschuld mit der Nutzung der Wägeeinrichtung.
- (6) Bei dem Behälterumtausch und dem Behälterabzug entsteht die Gebührenschuld mit der Ausführung durch den Landkreis oder dessen Beauftragten, also mit der Neugestellung (Behälterumtausch) bzw. mit der Wegnahme/dem Abzug des Behälters vom Grundstück.
- (7) Bei der Inanspruchnahme des Volls-service entsteht die Gebührenschuld jeweils mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung i. S. einer Behälterleerung nach Herausholen des Behälters vom Grundstück bzw. Transport zum Fahrzeug und Zurückstellung des Behälters.

### **§ 7b**

#### **Entstehen der Gebührenschuld**

#### **Abrechnungszeitraum vom 01.07.2016 bis 31.12.2017**

- (1) Erhebungszeitraum für die Festgebühr, die Mindestgebühr für Restabfall als Bestandteil der Leistungsgebühr Restabfall (Leerungsgebühr) und für die Leistungsgebühr Bioabfall (Behältergebühr Biotonne) ist das Kalenderjahr. Im Jahr 2016 ist Erhebungszeitraum für diese Gebühren abweichend davon das Kalenderhalbjahr vom 01.07.2016 bis 31.12.2016. Bei Entstehung der jeweiligen Gebührenschuld während eines Kalenderjahres ist der Restteil des Jahres Erhebungszeitraum.

Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes, erstmals am 01. Juli 2016, in späteren Jahren am 01.01. eines jeden Jahres. Für später hinzukommende Schuldner entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn der Anschlusspflicht für die Entsorgungsleistung durch den Landkreis, in diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

- (2) Bei Veränderungen der Veranlagung nach § 3 b Abs.2 bis 3 dieser Satzung ist Absatz 1 Satz 5 entsprechend anzuwenden. Die Gebührenschuld ändert sich mit Ablauf des Monats, in dem eine schriftliche oder persönliche Mitteilung des Anschlusspflichtigen über notwendige Veränderungen im Sinne des § 8 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung beim Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis eingeht.  
Die Gebührenschuld endet mit dem Ende des Erhebungszeitraumes oder mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht erlischt.
- (3) Die Gebührenschuld für die Behälterentleerung für Restabfall, welche die Mindestgebühr für Restabfall übersteigt, entsteht mit der Leerung des Behälters, beginnend mit derjenigen, die nicht mehr durch die Mindestgebühr abgedeckt ist. Die Höhe der Jahresgebührenschuld berechnet sich aus der Summe der Leerungen nach Satz 1.
- (4) Die Gebührenschuld für die Bereitstellung und Entleerung von Pressmüllcontainern gemäß § 4 a Abs. 9 dieser Satzung entsteht mit der Bereitstellung.
- (5) Die Regelungen aus § 7 a Abs. 3 bis 7 gelten auch im Abrechnungszeitraum vom 01.07.2016 bis 31.12.2017 weiter.

## **§ 8 Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühren nach § 4 a Absatz 2 (personenbezogene Gebühr) und § 4 b Absatz 2 (Festgebühr), Absatz 3 (Leistungsgebühr Restabfall in Höhe der Mindestgebühr und Absatz 4 (Leistungsgebühr Bioabfall) dieser Satzung werden nach Bekanntgabe des zu Beginn eines jeden Jahres im ersten Quartal versandten Gebührenbescheides in Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebührenschild fällig. Bei einer Bescheiderstellung (erstmalige Festsetzung oder Änderung der Gebühr) nach den in Satz 1 genannten Fälligkeiten wird der Teilbetrag der Gebühr für das angebrochene Quartal einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, für den nachfolgenden Zeitraum bestimmt sich die Fälligkeit nach Satz 1. Für die Gebührenschuld bei der Entsorgung von zusätzlich bereitgestelltem Behältervolumen gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Die Leistungsgebühr Restabfall (in der die Mindestgebühr übersteigenden Höhe) sowie die Gebühr für den Volls-service jeweils für das Vorjahr werden im Bescheid nach Abs. 1 Satz 1 festgesetzt und zum 15. Februar fällig. Werden weniger Leerungen in Anspruch genommen als durch die Mindestgebühr abgegolten, erfolgt keine Rückvergütung.
- (3) Bei der Selbstanlieferung, bei Fremdwägungen, dem Behälterumtausch, dem Behälterabzug, der Abholung von Containern für zusätzlich anfallenden Abfall und Pressmüllcontainern und der Leerung fehl befüllter Behälter gemäß § 4 a Abs. 7 dieser Satzung wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.
- (4) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken wird die Gebühr beim Erwerb der Abfallsäcke fällig.

## **§ 9 Gebühreneinzug**

Die Gebühren werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis eingezogen.

## **§ 10 Datenschutz**

- (1) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des § 30 ThürAbfG und des Thüringer Datenschutzgesetzes.
- (2) Die erforderlichen personenbezogenen Daten, wie Anzahl von Personen, die melderechtlich auf einem Grundstück erfasst sind, der Zuzug und Wegzug, werden von den jeweils zuständigen Einwohnermeldeämtern der Gemeinden oder bei technischer Möglichkeit vom Thüringer Landesrechenzentrum abgefordert.
- (3) Als Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Ermittlung der jeweils Pflichten sowie zum Zwecke der Gebührenerhebung, weiterhin berechtigt, wie folgt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen:
  - Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken von den für die Grundsteuererhebung zuständigen Behörden und den zuständigen Katasterbehörden
  - von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewereregister die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben
  - von den sonstigen Abfallbesitzern (Selbstanlieferern) und Entsorgungsbetrieben die Namen und Anschriften sowie weitere im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung anfallende personenbezogene Daten (insbesondere zum Umfang, Zeitpunkt und Art der Entsorgung sowie zur Gebühreinzahlung).

## **§ 11 Schlussbestimmung**

- (1) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (2) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- (3) Ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung, die Gebühren müssen also trotz Widerspruchs zunächst entrichtet werden, es sei denn, einem Antrag des Gebührenschuldners auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung wird stattgegeben.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises vom 24. November 2014, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 15/2014 vom 02. Dezember 2014, außer Kraft.

**Anlage:            Positivkatalog als Satzungsbestandteil**

Arnstadt, den 26. November 2015

Petra Enders  
Landrätin des IIm-Kreises

(Siegel)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem IIm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## Positivkatalog

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt <sup>1)</sup> Gebührengruppe
<b>01</b>	<b>Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen</b>		
010102	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Mineralien		03
010309	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07* fällt		05
010399	Abfälle a. n. g.		05
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		04
010409	Abfälle von Sand und Ton		04
010410	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		03
010411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		03
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* und 01 04 11 fallen		05
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		03
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		04
<b>02</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>		
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	06	
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	06	
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft	06	
020201	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	06	
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen	06	
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020401	Rübenerde		02
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen	06	
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mech. Zerkleinerung des Rohmaterials	06	
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	06	
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>		
030101	Rinden- und Korkabfälle	06	
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04* fallen	06	
030301	Rinden- und Holzabfälle	06	
030305	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling	06	
030399	andere Abfälle a. n. g.	06	

<sup>1)</sup> Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes festgesetzten Grenzwerte erfolgen.

## Positivkatalog

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt <sup>1)</sup> Gebührengruppe
<b>04</b>	<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>		
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		05
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Polierstäube)	06	
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	06	
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	06	
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	06	
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14* fallen	06	
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16* fallen	06	
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	06	
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	06	
<b>06</b>	<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen</b>		
060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen		03
061303	Industrieruß	06	
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		05
<b>07</b>	<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>		
070108	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		05
070213	Kunststoffabfälle	06	
070299	Abfälle a. n. g.		03
070599	Abfälle a. n. g.		03
070699	Abfälle a. n. g.		03
<b>08</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>		
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen	06	
080118	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17* fallen	06	
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19* fallen	06	
080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		03
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12* fallen	06	
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen	06	
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen	06	
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmasse enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13* fallen	06	
<b>09</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>		
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	06	
<b>10</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>		
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt		03
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung		03
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		03
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung		03

<sup>1)</sup> Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes festgesetzten Grenzwerte erfolgen.

## Positivkatalog

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt <sup>1)</sup> Gebührengruppe
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form		03
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen		03
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16* fallen		03
100123	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22* fallen		03
100202	unverarbeitete Schlacke		03
100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07* fallen		03
100215	andere Schlämme und Filterkuchen		05
100302	Anodenschrott	06	
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17* fallen		03
100604	andere Teilchen und Staub		03
100704	andere Teilchen und Staub		03
100804	andere Teilchen und Staub		03
100903	Ofenschlacke		03
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen		03
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen		03
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05* fallen		03
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen		03
101099	Abfälle a. n. g.		03
101103	Glasfaserabfall		03
101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09* fällt		02
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt		02
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13* fallen		03
101201	Rohmischungen vor dem Brennen		03
101203	Teilchen und Staub		03
101299	Abfälle a. n. g.		05
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		05
101306	Teilchen und Staub (außer 10 13 12* und 10 13 13*)		03
101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* fallen		05
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10 fallen		03
101399	Abfälle a. n. g.		05
<b>11</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie</b>		
110110	Schlämme und Filterkuchen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09* fallen		05
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	06	

<sup>1)</sup> Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes festgesetzten Grenzwerte erfolgen.

## Positivkatalog

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt <sup>1)</sup> Gebührengruppe
<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>		
120102	Eisenstaub und -teile		03
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne		03
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	06	
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen		03
120121	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20* fallen		05
<b>15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</b>		
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	06	
150102	Verpackungen aus Kunststoff	06	
150103	Verpackungen aus Holz	06	
150104	Verpackungen aus Metall		03
150105	Verbundverpackungen	06	
150106	gemischte Verpackungen	06	
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	06	
<b>16</b>	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>		
160103	Altreifen	Gebühr entsprechend § 5 (6) Gebührensatzung	Gebühr entsprechend § 5 (6) Gebührensatzung
160306	organische Stoffe mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05* fallen	06	
160799	Abfälle a. n. g.	06	
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen		03
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen		03
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen		03
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>		
170101	Beton	02 nur Kleinmengen bis 2,5 m <sup>3</sup>	02
170102	Ziegel	02 nur Kleinmengen bis 2,5 m <sup>3</sup>	02
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	02 nur Kleinmengen bis 2,5 m <sup>3</sup>	02
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (bei asbesthaltigen Abfällen Ablagerung im Monobereich)		03
170107	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen		02
170201	Holz	06	
170202	Glas	04 nur Kleinmengen bis 2,5 m <sup>3</sup>	04
170203	Kunststoff	06	

<sup>1)</sup> Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes festgesetzten Grenzwerte erfolgen.

## Positivkatalog

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt <sup>1)</sup> Gebührengruppe
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (beschränkt auf Kunststoff und Holz)	06	06
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (beschränkt auf Glas)		03
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen (beschränkt auf Straßenaufbruch)	06	02
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		07 Kleinmengen bis 500 kg
170401	Kupfer, Bronze, Messing		03
170406	Zinn		03
170407	gemischte Metalle		03
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen		03
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		03
170504	Bodenaushub Z-Wert = 0	01 nur Kleinmengen bis 2,5 m <sup>3</sup>	01
170504	Bodenaushub Z-Wert > Z 0 bis <= Z 2		02
170504	Bodenaushub Z-Wert > Z 2 bis <= Z 4		02
170504	Bodenaushub Z-Wert > Z 4		03
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		05
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt		03
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		03
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen der unter 17 05 07* fällt		02
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält (Ablagerung im Monobereich)		03
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (beschränkt auf Mineralfaserabfälle, Ablagerung im Monobereich)		05
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt (beschränkt auf Mineralfaserabfälle)	06	03
170605*	asbesthaltige Baustoffe		03 nach Voranmeldung
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen		03
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		03
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	06	02
<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>		
180101	spitze oder scharfe Gegenstände	06	
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	06	
180107	Chemikalien, mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06* fallen	06	
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen	06	
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen	06	

<sup>1)</sup> Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes festgesetzten Grenzwerte erfolgen.

## Positivkatalog

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt <sup>1)</sup> Gebührengruppe
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	06	
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>		
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten		04
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen		04
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04* fallen	06	
190307	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06* fallen	06	
190501	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	06	
190502	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	06	
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost	06	
190801	Sieb- und Rechenrückstände	06	
190802	Sandfangrückstände	06	04
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		05
190812	Schlämme aus der Behandlung von industriellen Abwässern, Ausnahme 19 08 11*	06	
190814	Schlämme aus der Behandlung von industriellen Abwässern, Ausnahme 19 08 13*	06	
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	06	
190902	Schlämme aus der Wasserklärung		05
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		05
190904	gebrauchte Aktivkohle	06	
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	06	
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		05
191004	Schredderleichtfraktion und Staud, Ausnahme 19 10 03*	06	
191006	andere Fraktionen, Ausnahme 19 10 05*	06	
191201	Papier und Pappe	06	
191204	Kunststoff und Gummi	06	
191207	Holz mit Ausnahme 19 12 06*	06	
191208	Textilien	06	
191210	brennbare Abfälle	06	
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen (beschränkt auf Sortierreste)	06	04
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>		
200101	Papier und Pappe	06	
200102	Glas	04 nur Kleinmengen bis 2,5 m <sup>3</sup>	04
200108	biologisch abbaubare Abfälle	06	
200110	Bekleidung	06	
200111	Textilien	06	
200125	Speiseöle und -fette	06	

<sup>1)</sup> Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes festgesetzten Grenzwerte erfolgen.

## Positivkatalog

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe</b>	<b>Verbandsdeponie Rehestädt <sup>1)</sup> Gebührengruppe</b>
200130	Reinigungsmittel, Ausnahme 20 01 29*	06	
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	06	
200138	Holz, Ausnahme 20 01 37*	06	
200139	Kunststoffe	06	
200201	biologisch abbaubare Abfälle	06	
200202	Boden und Steine	01 nur Kleinmengen bis 2,5 m <sup>3</sup>	01
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	06	
200301	gemischte Siedlungsabfälle	06	06 nur Kleinmengen bis 2,5 m <sup>3</sup>
200302	Marktabfälle	06	
200303	Straßenkehricht		04
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung		05
200307	Spermmüll	06	06 nur Kleinmengen bis 2,5 m <sup>3</sup>

<sup>1)</sup> Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes festgesetzten Grenzwerte erfolgen.

\* Abfallarten in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), die gefährlich im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind.

Abkürzung: Abfälle a. n. g. = Abfälle anderswo nicht genannt